

Der Konzessionsvertrag – Schlüssel zur kommunalen Energieversorgung?

**Stefan Taschner
BürgerBegehren Klimaschutz e.V., Berlin**

#0 Wer wir sind – BürgerBegehren Klimaschutz

#1 Darum geht`s – Konzessionsverträge kurz und knapp

#2 Das ist möglich – Optionen

#3 Warum re-kommunalisieren?

#4 Was tun wenn es zu spät ist?

#5 Konzessionsverträge - Gas

#6 Konzessionsverträge – Fernwärme

7 Stadtwerke gründen

BürgerBegehren Klimaschutz unterstützt

- BürgerBegehren Klimaschutz e.V. (BBK) ist ein gemeinnütziger Verein, der 2008 gegründet wurde
- BürgerBegehren Klimaschutz arbeitet partei- und organisationsübergreifend, kostenlos und unbürokratisch
- Finanziert wird unsere Arbeit derzeit durch von der Stiftungen

BürgerBegehren Klimaschutz unterstützt

- persönliche Beratung für Bürger/innen, für Initiativen und Bündnisse
- Unterstützung bei einer lokalen Kampagnenplanung und -durchführung
- Vermittlung von Fachleuten, Referenten, etc.
- Bereitstellung von Gutachten, Studien, Arbeitsmaterialien etc.
- Unterstützung bei regionaler, landes- bzw. bundesweiter Pressearbeit
- Dokumentation bundesweit laufender direktdemokratischer Initiativen

Kommunale Daseinsvorsorge ist eine öffentliche Aufgabe. Gemeinden können damit aber auch private Unternehmen beauftragen.

Seit der Privatisierungswelle in den 1990er Jahren bestimmen jedoch die großen Stromkonzerne über die örtliche Energieversorgung.

Bundesweit laufen in vielen Gemeinden bis 2015 die Konzessionsverträge der Kommunen mit den privaten Energieunternehmen aus.

Genau jetzt ist also der richtige Zeitpunkt, sich um „seinen“ Konzessionsvertrag zu kümmern.

Das Auslaufen von Konzessionsverträgen bietet Kommunen die Möglichkeit, im Energiesektor die Dinge wieder

- mitzubestimmen,
- mitzugestalten und
- mitzuverdienen.

- Rechtliche Grundlage:
Energiewirtschaftsgesetz von 1998
mit den Novellierungen von 2003, 2005, 2008

Nächste Novellierung ist für 2011 geplant!
- Die wichtigste Neuerung des EnWG ist die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes
- Für Konzessionsverträge entscheidend ist
§ 46 Wegenutzungsverträge

gewährt gemäß **§ 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG** das Recht auf
„die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet.“

- Im Zuge des „Unbundling“ ist der Energievertrieb (Belieferung) nicht mehr Gegenstand von Konzessionsverträgen. Der Vertrag vermittelt nur noch ein Wegennutzungsrecht.

§ 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG

„Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden ... dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden.“

- Konzessionsverträge können auch kürzere Laufzeiten haben. In der Regel sind Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren realistisch.
- Sonderkündigungsrechte können vertraglich geregelt werden

§ 46 Abs. 3 Satz 1 und 2 EnWG

*„Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen ... das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger **oder** im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Wenn im Gemeindegebiet mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, hat die Bekanntmachung **zusätzlich** im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen.*“

- Kommt die Kommune dieser Bekanntmachungspflicht nicht nach und verlängert vorzeitig, so ist dieser Vertrag nicht rechtsgültig.

§ 46 Abs. 3 Satz 4 EnWG

„Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen ... ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.“

- Ein Kriterienkatalog bei der Ausschreibung des Konzessionsvertrages ist wichtig, um die Entscheidung transparent zu machen

Was ist am § 46 unklar oder fehlt

- ? „wirtschaftlich angemessene Vergütung“: Wie berechnet sich der Kaufpreis?
- ? „überlassen“: Besteht ein Anspruch auf Eigentumsübergang?
- ≠ Welche Information muss der Konzessionsnehmer zu welchem Zeitpunkt zugänglich machen?
- ≠ Welche Anlagen gehören zum Verteilernetz?
Was ist mit gemischten Anlagen?

Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

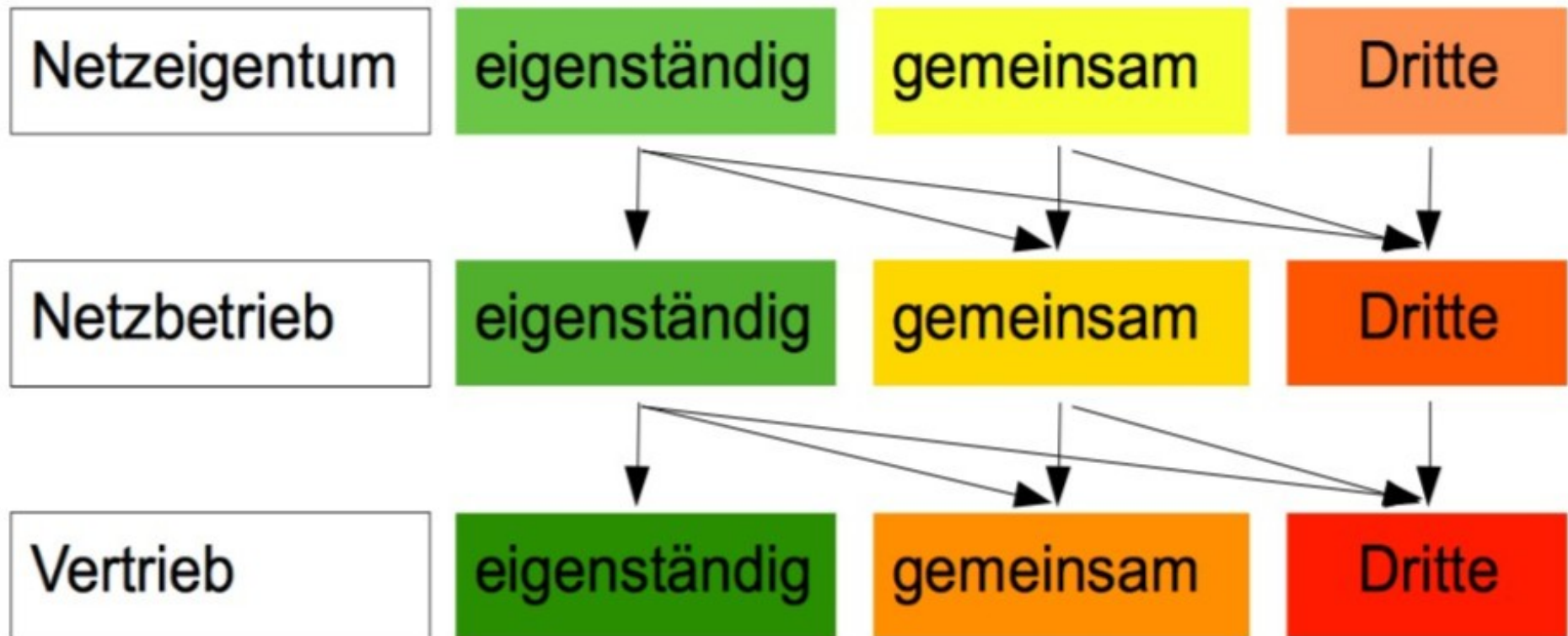
- Kommune erhält Konzessionsabgabe als Gegenleistung für Erteilung Wegerecht
- Tarifikunden

HT:	1,32 Cent/kWh	(bis 25.000 EW)
	1,59 Cent/kWh	(bis 100.000 EW)
	1,99 Cent/kWh	(bis 500.000 EW)
	2,39 Cent/kWh	(über 500.000 EW)
NT:	0,61 Cent/kWh	
- Sondervertragskunden: 0,11 Cent/kWh
(ab min. Leistung von 30 kW in min. 2 Monaten, 30.000 kWh/a)
- Übergang zu Status „Sondervertragskunden“ führt zu niedrigeren Konzessionseinnahmen für Kommune
- Einpreisung in Strompreis

Konkrete Handlungsalternativen

- Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages
- Netzübernahme und Betrieb des Energieversorgungsnetzes in Eigenregie
- Netzübernahme und Betrieb eines Energieversorgungsnetzes durch Kooperation der Gemeinde mit einem EVU oder Stadtwerk
- Netzübernahme und Betrieb des Energieversorgungsnetzes durch eine Kooperation einer Gemeinde mit anderen Gemeinden

Handlungsoptionen



#3 Warum re-kommunalisieren?

Gute Gründe zur Übernahme der Netze

- Letztes gemeindliches Steuerungsinstrumente im Bereich der Energieversorgung:
 - Für die energiepolitische Meinungsführerschaft in der Kommune
 - Für eine nachhaltigen Energiepolitik vor Ort und damit
 - Für eine Chance für dezentrale Energieerzeugung mit EE
- Fit machen für die Zukunft (virtuelle Kraftwerke, smart home, smart grid, smart meter)
- Rendite fließt in den Haushalt bzw. direkt in die Erneuerbare Energieerzeugung
- Kommunale Wertschöpfung

#3 Warum re-kommunalisieren?

Was ist zu tun?

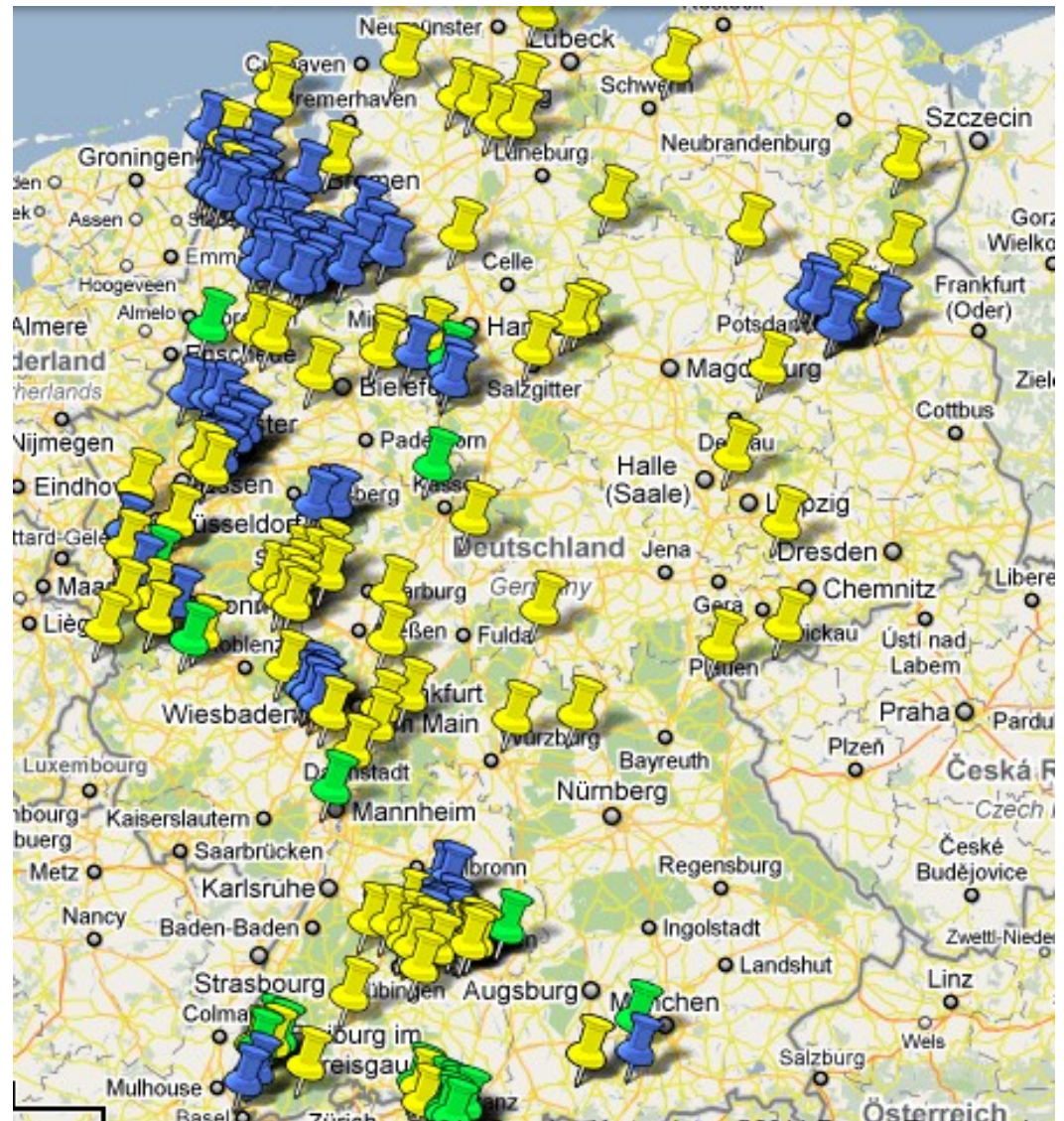
(Bis) wann?

1 Prüfung und Auswertung des bisherigen KV	3,5 J
2 Geltendmachung Auskunftsverlangen ggü. bisherigem KVpartner	3,0 J
3 Klärung der Interessen der Kommunen (Eigen- oder Fremdkonzessionierung)	3,0 J
4 Erste Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit Interessenbekundungsfrist	3,0 J
5 Erstellen des Verfahrensbriefs	3,0 J
6 Erstellen des Entwurfs des neuen KV	3,0 J
7 Eingang der Interessenbekundung	2,7 J
8 Versand des neuen KV an Interessenten mit Bitte um Stellungnahme	2,7 J
9 Erhalt der Stellungnahmen und Auswertung	2,6 J
10 Antwortschreiben und Einladung zu Vertragsverhandlungen	2,5 J
11 Parallele Vertragsverhandlungen über gegebenenfalls zwei „Runden“	2,3 J
12 Gegenüberstellung der Angebote und Vorbereitung der KVentscheidung	2,2 J
13 Präsentation im Stadtrat	2,0 J
14 Stadtratsbeschluss	2,0 J
15 Abschluss des Konzessionsvertrages und zweite Bekanntmachung	1,7 J
16 Nur bei Wechsel des Konzessionärs: Beginn Netzübernahme	1,5 J

Quelle DGSiB

#3 Warum re-kommunalisieren?

(Re)Kommunalisierungstendenzen



Blau: (Möglicher) Zusammenschluss
zu Regionalwerken

Gelb: Rekommunalisierung noch offen

Grün: Rekommunalisierung vollzogen

#4 Was tun wenn es zu spät ist?

Alternativer Musterkonzessionsvertrag

- Klares Bekenntnis beider Vertragspartner zum...
 - Ausbau der EE + dezentrale Erzeugungsstrukturen (keine Behinderung !)
 - regelmäßige Berichtspflichten zu Entwicklung EE + Dezentrale vor Ort
 - Einrichtung kommunale Schlichtungsstelle für Streitfälle
- Reduzierung Netzverluste (Aufbau Netzintelligenz)
- Konzept Elektromobilität
- Vertragsstrafen
- Sonderkündigungsrecht nach 10 und 15 Jahren
- Vorkaufsrecht bei „Konzernumgestaltung“ / Verkauf

#4 Was tun wenn es zu spät ist?

Alternativer Musterkonzessionsvertrag

- Abbau Willkür bei Folgekosten (u.a. Bauliches)
- Umgang mit Neubauten
- Kostenübernahmeregelungen / Ertüchtigung Netz
- Abnahmen, Gewährleistungen für Baumaßnahmen, Verkehrsumleitungen u.a.
- Berichtspflichten zu Netzdaten

Mengengerüste, historische und kaufmännische Netzdaten

- späterer Kaufpreis
- Festlegung auf Ertragswert

#4 Was tun wenn es zu spät ist?

Nicht im Alternativen KV enthalten wegen fehlender Rechtssicherheit

- Klare Regeln bei fehlendem Neuabschluss ?
 - Weiterzahlung Konzessionsabgabe (nach KAV nur für 1 Jahr geregelt)
 - Weitere Pflege des Netzes
- Vorgaben zum Strommix

#5 Konzessionsverträge - Gas

Rechtlichen Grundlagen analog zu Strom

- EnWG
- KAV
- GasNEV

#5 Konzessionsverträge - Gas

Gute Gründe zur Übernahme der Netze?

- Das Gestaltungspotential ist beim Gasnetz nicht so eindeutig wie beim Stromnetz
- 75 Prozent des deutschen Erdgasverbrauchs fließt in den Wärmesektor. Etwa jeder zweite Haushalt nutzt zur Wärmeversorgung Erdgas. Durch Einspar- und Effizienzmaßnahmen soll aber in besonderem Maße der Verbrauch in diesem Sektor abnehmen
- In den Erdgasnetzen kann jedoch in Zukunft vermehrt Biogas bzw. EE-Gas fließen
- Als optimal speicherbarer erneuerbarer Energieträger kann es die wetterabhängige Stromerzeugung aus Wind- und Photovoltaikanlagen ausgleichen

Rechtlichen Grundlagen

- Anders als Strom und Gas werden die Fernwärmenetze nicht im Energiewirtschaftsgesetz geregelt.
- Fernwärmeversorgungsunternehmen schließen mit den Gemeinden für die Benutzung von öffentlichen Grundstücken sogenannte Gestattungsverträge ab.
- Diese ähneln im Prinzip den Konzessionsverträgen.
- Gestattungsentgelte analog zur Konzessionsabgabe gibt es jedoch nicht.
- Zudem werden die Verträge auf lange Zeit abgeschlossen. Es gibt keine Begrenzung auf 20 Jahre, wie bei den Strom- und Gasverträgen.

Gute Gründe zur Übernahme der Netze?

- Heizen mit Fernwärme aus hocheffizienten Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung hat gegenüber dem ausschließlichen Heizen mit Erdöl und Erdgas in Einzelheizungen eine positivere Umweltbilanz vorzuweisen
- die Ökobilanz natürlich auch davon ab, welcher Brennstoff verheizt wird
- Laut Umweltbundesamt sollten lediglich die Fernwärmenetze ausgebaut werden, bei denen Großabnehmer angeschlossen sind.
- Die Wärmeversorgung von Wohnsiedlungen könnte durch dezentrale solare oder geothermische Nahwärmesysteme mit Wärmespeichern gedeckt werden.

Doch worin liegt nun der Vorteil einer möglichen Rekommunalisierung?

- Im Wesentlichen liegt dieser Vorteil in der Einflussnahme.
- Durch demokratische Kontrolle kann eine klimapolitisch sinnvolle Gestaltung der Fernwärmenetze bzw. ein womöglich sinnvoller Umbau der Fernwärmenetze und die Förderung von Energieeffizienz und Energiesparen gewährleistet werden.
- An diesen notwendige Klimaschutzmaßnahmen dürfte ein auf Rendite orientierter Energiekonzern wenig Interesse haben.

Eigene Stadtwerke

- eigenständige, kommunale Energiepolitik
- Einnahmen Konzessionsabgabe unverändert
- Gewinnausschüttung an Stadt
- eigene Stromtarif-Politik in der Kommune
- Stärkung regionaler Wertschöpfung + Wirtschaftskreisläufe
- In Erzeugung und Vertrieb liegen die wirtschaftlichen und klimaschutzpolitischen Möglichkeiten

Eigene Stadtwerke

- sind nicht zwangsläufig ökologisch, sozial und demokratisch ausgerichtet
- bedeuten nicht automatisch Investitionen in EE Anlagen
- Ökostrom oft als Mogelpackung
- An 25% der Stadtwerke sind die EnBW, E.ON, RWE und Vattenfall beteiligt
- 19 Stadtwerke investieren in neue Kohlekraftwerke

#7 Stadtwerke gründen



Stadtwerke-Neugründungen

bislang Gründung bzw. in
Gründung etwa 30 neue
Kommunalwirtschaftlicher EVU

Stadtwerke mit	No.	in %
mindestens 16% Anteil Erneuerbare Energien	21	95
100% Anteil Erneuerbare Energien	4	18
mindestens 50% Anteil Erneuerbare Energien	8	36
optionalem Angebot aus 100% EE	6	27
Keine Angaben	8	-

In Anlehnung an Becker, Büttner Held 06/2010, Daten: VKU

#8 Sich informieren



"Stadtwerk der Zukunft IV - Konzessionsverträge
-Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke", vku

"Stadtwerk der Zukunft IV - Konzessionsverträge
-Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke",
DIE LINKE

"Konzessionsverträge - eine Chance für die Energiewende
in Baden-Württemberg", BUND

„Auslaufende Konzessionsverträge, Ein Leitfaden für die
kommunale Praxis“ DStGB DOKUMENTATION NO 97

"Wir machen unseren Strom selbst",
Bürgerbegehren Klimaschutz

Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen
und zum Wechsel des Konzessionsnehmers,
Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur

Fazit

Frühzeitig aktiv werden

Wer verändern will muss einen langen Atem haben

Möglichkeiten und Optionen erarbeiten

Eine Machbarkeitsstudie ist die nötige Arbeitsgrundlage

Hilfe und Partner suchen

Kommunen und Stadtwerke geben gerne ihre Erfahrung weiter

Wenn die Zeit knapp ist: Verbesserung im Konzessionsvertrag durchsetzen

Alternativen Musterkonzessionsvertrag einsetzen

Mehr Infos zu BürgerBegehren Klimaschutz



www.buerger-begehren-klimaschutz.de



www.facebook.com/buerger.begehren.klimaschutz